



⇒ Ute Gerhard

Eine Krise der Gleichheit? Kontroversen um soziale Ungleichheit, Diskriminierung und Diversität

Nachdem ›Gleichheit‹ als Grundnorm demokratischer Verfassungen und ziviler Verhältnisse mehr als zwei Jahrhunderte ein Versprechen blieb, immer wieder eingeklagt bzw. häppchenweise sozialstaatlich befriedet wurde, ist bemerkenswert, wie leidenschaftlich und kontrovers nicht nur unter Juristen heute wieder über ihre Deutung und Inhalte gestritten wird. War noch »der traditionelle politische Wortschatz«, die Begriffe der »Gleichheit, der Freiheit, der Demokratie usw.«, für die neuen sozialen Bewegungen der 1970er Jahre, nicht zuletzt in Teilen der Frauenbewegung, »in toto verdächtig« (Cavarero 1991, 97), so hat das Nachdenken über die »Krise der Gleichheit« angesichts sich verschärfender Ungleichheiten in der politischen Literatur heute Konjunktur. Der Sammelband *Ambivalenzen der Gleichheit* mit dem Untertitel *Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation* nun leistet hierzu einen interessanten, informativen und lesenswerten Beitrag. Dabei ist der Titel m.E. irreführend, geht es doch nicht um Zweideutigkeit, um dichotome, sich einander ausschließende Sichtweisen, Zustände oder Eigenarten von Gleichheit, sondern um ihre mehrdeutige oder widersprüchliche Auslegung und Deutung. Denn der die neuzeitliche Demokratie kennzeichnende Rechtsbegriff ›Gleichheit‹ ist an sich nicht ambivalent, jedoch nach Inhalt und Reichweite von Anbeginn umstritten. Die Autorinnen und Autoren dieses Buches, Teilnehmer:innen eines vorausgegangenen Werkstattgesprächs, waren dazu eingeladen, die verschiedenen Dimensionen oder konkurrierenden Diskurse um das Konzept ›Gleichheit‹ im Abgleich mit Begriffen wie Anti-Diskriminierung, Diversität oder Identität in interdisziplinärer Perspektive zu klären.

Im Einleitungskapitel (9–32) stellt *Stephan Rixen*, neben Jens Kersten und Berthold Vogel einer der Herausgeber, das Spektrum der Fragestellungen und »die meist getrennt voneinander laufenden wissenschaftlichen Diskurse« vor (7). Ausgehend von der *sozialen Frage*, die als ›Arbeiterfrage‹ das Programm des modernen Wohlfahrtsstaates bestimmte, werden die ver-

Jens Kersten / Stephan Rixen / Berthold Vogel (Hg.) (2021): *Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation*, Bielefeld: transcript. 222 S., ISBN 978-3-8394-5172-4, EUR 44,99.

GND: 10.18156/eug-1-2022-rez-8

schiedenen Stränge des Gleichheitsdiskurses unter nicht immer schlüssigen Überschriften vorgestellt. Zunächst werden feministische Einwände benannt, wie die Verkennung der Care- und Sorgearbeit von Frauen, die unverzichtbarer Teil der »Wohlfahrtsproduktion« (F-X. Kaufmann) war und ist und die Familie als »Annex« männlicher Lohnarbeit und ihre heterosexuelle Normativität voraussetzt. Da aber, so auch Rixen, »soziale Ungleichheit« nur ein »Ausschnitt aus der Welt der Ungleichheiten« ist, kommt »über das Materielle hinaus« die rechtsförmige Anerkennung als Gleiche ins Spiel (10f.). Als Beispiel hierfür dient die Einführung des Frauenwahlrechts, die Frauen als Gleiche sichtbar macht. Diesem emanzipatorischen Aufbruch hat der Zivilisationsbruch durch den Nationalsozialismus ein Ende gesetzt; ein Zusammenhang, der zunächst befremdet. Doch der Hinweis auf den »Massenmord«, der bestimmten Menschen jegliches Existenzrecht bestreitet, erweitert den Blick dafür, dass Gleichheit »übergreifend über sehr unterschiedliche Unrechtserfahrungen hinweg zu denken« ist, »die die Person als Ganze« in ihrem Existenzrecht betreffen (13). Der Begriff »Diskriminierung« scheint dies nicht hinreichend zu erfassen, doch er wird »nunmehr multidimensional reformuliert« (14) und führt zu den Konzepten der Intersektionalität und Diversität, mit denen u.a. Rassismus und Sexismus zu gleichgewichtigen Markern der Unterscheidung werden, die jedoch – das wird immer wieder betont – »das Anliegen der sozialen Gleichheit nicht obsolet« (15) werden lassen. Die Aufmerksamkeit wird sodann auf weitere Entwertungserfahrungen und identitätspolitische Probleme gelenkt, die als »kulturell-lebensstilbezogene Ungleichheit« (19) erfahren werden.

Die spannenden Fragen, in welchem Verhältnis die unterschiedlichen Ungleichheiten zueinander stehen, und »was warum eine rechtlich relevante Ungleichheitserfahrung ist« (25), können und sollen möglicherweise nicht vorweg beantwortet werden. Doch ein Problem dieser als Kaleidoskop unterschiedlicher Ansätze geschriebenen Einleitung ist, dass die Aufreihung der im Vorwort als ebenso »irritierend« wie »erkenntnisträchtig« bezeichneten Gleichheitsdiskurse für die Lektüre der folgenden Beiträge kaum Orientierung ermöglicht. So bleibt es Aufgabe der Leser:innen, unter den folgenden Zwischenüberschriften »Soziale Ungleichheit«, »Diversität und Ungleichheit« und »Repräsentation« die sie überzeugenden Fundstücke interdisziplinärer Gleichheitsforschung zu entdecken.

Der zweite Aufsatz von *Berthold Vogel* im Abschnitt »Soziale Ungleichheit« soll ebenfalls in die Problematik einführen, indem die Empirie, die »Erfahrung und Wirklichkeit gesellschaftlicher Ungleichheit« (35–52),

mit dem Instrumentarium der Soziologie vorgestellt wird. Vogels Ansatzpunkt ist die Corona-Krise, die sich ganz und gar nicht als Gleichmacherin erweist, sondern im Gegenteil »die Trenn- und Bruchlinien des Sozialen« noch einmal akzentuiert und »das soziologische Selbstverständnis und die Leistungsfähigkeit der Soziologie als wissenschaftliche Disziplin herausfordert« (36); und zwar, weil sie herkömmlich Kollektive, die sozioökonomischen Bedingungen, Klassen usw. untersucht, hingegen mit Singularitäten, identitärem Selbstverständnis, Gefühlslagen oder Ressentiments wenig anzufangen weiß. Vogel wehrt sich dagegen, den aufgebrochenen gesellschaftlichen Zusammenhalt, das Kernthema der Soziologie als Krisenwissenschaft, wie üblich lediglich mit der Vermessung der Verluste zu beantworten, etwa mit dem Hinweis auf die Verfestigung der Armutslagen, auf die Bildungsbenachteiligung der Arbeiterkinder oder die neuen Statusängste der Mittelschicht. Stattdessen fordert er, sich bei der Analyse der Problemlagen, gerade auch bei globalen Ungleichheitserfahrungen, auf konkrete soziale Orte zu konzentrieren, auf ihre »lokale Repräsentation« (39). Sein Vorschlag, die fragmentierten Gegenwartsgesellschaften und die sie kennzeichnenden Unverbindlichkeiten, Fremdheitsgefühle und Verlustserfahrungen mit Hilfe sogenannter ›Gesellschaftsbilder‹ zu erfassen, greift auf frühere arbeits- und industriesoziologische Studien zurück, die in den 1950er-Jahren in Göttingen von Popitz, Bahrndt und anderen erprobt wurden. Ihr empirisch-konkreter Nutzen aber ist in diesem Beitrag bisher Programm. Im Resümee und für die Problemstellung des Buches bleibt es bei der Feststellung, »dass sich Ungleichheit (heute) weniger in sozioökonomischen Wirklichkeiten manifestiert, sondern vor allen Dingen in Erfahrungen von Diskriminierung und Nicht-Anerkennung personaler Eigenschaften und Merkmale« (48).

Auch *Sigrid Boysen* geht in ihrem Beitrag ›Verfassungsrechtliche Konzeptionen sozialer Gleichheit – Ungleichbehandlung oder Antidiskriminierung‹ (53–72) davon aus, dass sich die Frage nach der sozialen Gleichheit im Blick »auf die Zukunft demokratischer Staatlichkeit« gegenwärtig »mit neuer Dringlichkeit« stellt (53). Und sie betont, dass angesichts der Macht globaler Märkte »die verfassungsrechtliche Problematik der Güterverteilung« nicht nur »dogmatisch-begrifflich« (54) gelöst werden sollte. Dazu beschreibt sie in Anlehnung an die von Esping-Andersen entwickelte Typologie der Wohlfahrtsregime die Spezifika des bundesrepublikanischen Sozialmodells als ein konservativ-korporatistisches, das sich unter dem Diktat der Globalisierung zunehmend zu einem liberal ausgerichteten Wohlfahrtsstaat entwickelt hat und unter dem Einfluss der marktliberalen Agenda der Europäischen Union auf Korrekturen durch ein hori-

zontales Antidiskriminierungsrecht ausweicht. Erhellend ist, in welcher Weise sich die Entwicklung des bundesrepublikanischen Wohlfahrtsstaates, die Spannung zwischen Rechtsstaat und Sozialstaat, in unterschiedlichen Sozialmodellen und der ihr entsprechenden juristischen Dogmatik abbildet. Während sich das liberale Modell auf eine »unpolitische Eigentumsordnung« stütze und diese als »wirtschaftspolitische Neutralität« des Grundgesetzes verteidige (59), verstehe das sozialstaatliche Modell die »Verteilungsgerechtigkeit« als Aufgabe von »Gesetzgebung und der Verwaltung sowie sekundär der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts« (60). Dieser sogenannte interventionistische Sozialstaat aber vermag, so Boysen, die Probleme nicht mehr zu lösen, weil er unter der Vorgabe der Systemgerechtigkeit nur bestimmten Gruppen (Korporationen) einen Ausgleich gewährt und nicht mehr von der Solidarität der Benachteiligten (einer Klasse) getragen wird. Insofern sei »der durch den Gleichheitssatz gebundene Gesetzgeber selbst der Urheber der meisten rechtlichen Ungleichheiten« (61). Nach dieser wohl kritisch gemeinten Feststellung folgt die Verfasserin gleichwohl der herrschenden Verfassungsrechtsdogmatik, die die rasante Verschärfung der Ungleichheiten und die Vervielfältigung individueller Lebenslagen und Identitäten nur als Ausdifferenzierung zu denken weiß und allenfalls pragmatische Lösungen wie die Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorschlägt. Und anstatt aus der Systematik auszuweichen, zum Beispiel das Konzept der »Bürgerrechte« zu erwägen, die auch über Art.1 Abs.1 GG (Menschenwürde) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip zu diskutieren sind – auch im Sinne T. H. Marshalls, wie Esping-Andersen an der Konzeptionalisierung der skandinavischen Wohlfahrtsstaaten zeigt – oder gar andere Grundrechte wie Art. 14 GG (die Sozialpflichtigkeit des Eigentums) ins Spiel zu bringen, schlägt die Autorin ein drittes »Modell der Entstaatlichung des Sozialen: Antidiskriminierung« vor (63). Das bedeutet, Verteilungsentscheidungen sollten, weil es sich nicht nur um materielle Güter und »die Ungleichheiten vielfältiger sozialer Gruppenbeziehungen« handelt, durch »bereichsspezifische Diskriminierungsverbote« (65) bewerkstelligt werden. Dies erscheint unbefriedigend, zumal es Boysen ja eigentlich darum geht, die Probleme nicht nur dogmatisch-begrifflich zu lösen und das Ziel sozialer Gerechtigkeit und das Konzept der Nichtdiskriminierung nicht gegeneinander auszuspielen (66).

In ihrem Beitrag »Soziale (Un)Gleichheit als Thema der Grundrechte« wagt sich *Anna Katharina Mangold* (73–94) weiter vor und macht einen konstruktiven Vorschlag, in dem sie die Grundrechtsdogmatik zu sozialer Gleichheit und die Frage nach den Grundrechtssubjekten, den Adressaten der Grundrechte, weiterentwickelt. Zunächst lotet sie in

einer Bestandsaufnahme aus, welche Grundrechte es erlauben würden, soziale Ungleichheit zu thematisieren. Sie erinnert an den Entstehungskontext des Grundgesetzes, in dem in bewusster Abgrenzung zum sozialistischen Ostdeutschland soziale Grundrechte ausgespart wurden und nach heftigen Debatten um das Verhältnis von Rechts- oder Sozialstaatlichkeit in der Staatsrechtslehre auch vom Bundesverfassungsgericht zunächst die ›Offenheit der Eigentumsordnung‹ betont wurde. Im Laufe der Jahrzehnte hat dasselbe Gericht jedoch die Entscheidung für eine kapitalistische Wirtschaftsordnung mehr und mehr abgesichert. Mangold prüft sodann, welche Grundrechtsartikel Anknüpfungspunkte für soziale Grundrechte böten und kommt zu dem Zwischenergebnis, dass die bisherigen höchstrichterlichen Entscheidungen wenig Interpretationsspielraum für soziale Problematiken zugelassen haben. Das gelte für das Merkmal der »Herkunft« in Art. 3 Abs. 3 GG, für den Anspruch jeder Mutter »auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft« oder die Stellung der nicht ehelichen Kinder in Art. 6 Abs. 4 bzw. 6. Abs. 5 GG, aber auch für die Eigentumsverpflichtung gemäß Art. 14 und 15 GG. Allerdings seien diese Grundrechte hinsichtlich ihres möglichen sozialen Gehalts auch nicht »stumm«, keine »gänzliche Leerstelle« (82). Daher referiert Mangold im nächsten Schritt neuere Ansätze, die die bisherige Dogmatik der Grundrechte erweitern – die Verfasserin nennt sie »dogmatische Konstruktionen« (82f.), die sich im Wesentlichen Einsichten der feministischen Rechtstheorie verdanken. Kennzeichnend hierfür ist ein materiales (d.h. nicht nur formales), insbesondere aber relationales Verständnis von Gleichheit. Das meint, Rechtsgleichheit ist kein feststehendes Maß, sondern ein Beziehungsbegriff, der in Kontexte und historisch spezifische Verhältnisse eingebunden ist (vgl. Gerhard 2018). Als Grundnorm demokratischer Verhältnisse ist Gleichheit demnach als dynamische und relationale Kategorie zu verstehen. Sie bleibt auf Freiheit angewiesen, einer Freiheit, die nicht grenzenlos ist, sondern nur mit Rücksicht auf die Freiheit und die gleichen Rechte anderer zu genießen ist. Ausgehend von der Kritik an der Aufklärungs- und neuzeitlichen Rechtsphilosophie, für die Rechtssubjektivität nur im Modell des autonomen, weißen und heterosexuellen Mannes denkbar erschien, hat das relationale und materiale Verständnis der Grundrechte, wie Mangold nachzeichnet, inzwischen in vielfältigen Hinsichten die feministische Rechtskritik angeleitet: im Diskurs über Menschenrechte als Frauenrechte, insbesondere in der Frauenrechtskonvention (CEDAW), in wichtigen Rechtsfiguren wie der mittelbaren Diskriminierung oder im Konzept fürsorglicher Praxis (Care), das einer zukunftsfähigen Sozialpolitik den Weg für eine andere Gerechtigkeit weisen könnte.

Beispielhaft hat Cara Röhner in ihrer Arbeit *Ungleichheit und Verfassung* (Röhner 2019) eine relationale Rechtsanalyse für das gesamte Verfassungsrecht der Bundesrepublik durchgeführt und in Fallstudien zum Verfassungsrecht aufgezeigt, wie die Probleme der materialen Ungleichheit und Diskriminierung dogmatisch und rechtspraktisch zu lösen seien. Mangold zitiert daraus und plädiert dafür, existierendes Recht im Sinne emanzipatorischer Gleichheitsverwirklichung weiterzuentwickeln (89), anstatt im Grundrehtediskurs den *Status quo* verfassungsgerichtlicher Entscheidungsmacht aufrechtzuerhalten. Auf die Frage, wie das aktuell gehen soll, thematisiert Mangold ein Dilemma: Einerseits sollten »Umverteilungsfragen [...] doch besser offensiv als politische Fragen öffentlich verhandelt werden« (87); andererseits sei aber nicht zu leugnen, dass politische Konzepte und innovative Gesetze bisher nur »rechtswirksam« werden, wenn sie »die Anerkennung durch die Karlsruher Rechtsprechung gewinnen« (82).

Im zweiten Abschnitt ›Diversität und Ungleichheit‹ setzt sich *Astrid Séville* unter dem Titel ›Identitätspolitik als Strategie der Entprivilegierung‹ (97–114) kritisch und produktiv mit dem umstrittenen, aber viel bemühten Konzept der Identitätspolitik auseinander. Zunächst erläutert sie die verschiedenen Ebenen der Kritik, insbesondere die Gefahr der Affirmation der Differenz (100), die im Gegenüber von Identität und Differenz die politische Aufgabe der Umverteilung oder sozialer Ungleichheit verfehlt. Dabei unterscheidet die Autorin zwischen emanzipatorischen und regressiven Identitätspolitiken, die beide, auch in der Form der Selbstviktimisierung, immerhin ihren Anliegen in der Öffentlichkeit Gehör verschaffen. Andererseits problematisiert sie die Überbetonung von Kollektividentitäten, d.h. der auf Anerkennung beharrenden »Gruppen«, aber auch die Festlegung von Subjektidentitäten. Das erscheint paradox, weil sich ja soziale Bewegungen, also auch der Feminismus, im Kampf um Gleichberechtigung als Gruppe mit bestimmten oder ähnlichen Erfahrungen, zumeist Unrechtserfahrungen, »auf ein einheitliches, weibliches Subjekt einigen« mussten und »eine Differenz zum männlichen Subjekt und dessen Herrschaftsstrukturen markiert haben« (102), um politisch handeln zu können. Dem Dilemma, dass diese Markierung der Geschlechterdifferenz als identitäre Zuschreibung damit ja bestätigt, ›naturalisiert‹ und auch als soziale Ungleichheit verfestigt wird, könne nur – so Séville – durch einen »antiessentialistischen, konstruktivistischen Ansatz der Intersektionalität« (105) begegnet werden.

Die Autorin ist sich bewusst, dass diese Klärung ein akademischer Diskurs ist, der politisch auch zu epistemischen Kurzschlüssen führen

kann. So weist sie in einer Fußnote darauf hin, dass der Kampf gegen Rassismus zugleich die Kritik patriarchalischer Strukturen ermöglichen sollte. Um politisch praktisch zu werden, sei es in identitätspolitisch motivierten Projekten daher notwendig, Sprecherrollen zuzulassen, die einerseits die politische Repräsentation von authentischen Erfahrungen und Interessen in der Demokratie ermöglichen, andererseits anderen, eben auch Nichtbetroffenen zutrauen, aus der Distanz zur eigenen Herkunft die Interessen anderer zu vertreten. Sévilles Resümee lautet: Identitätspolitische Kämpfe haben in modernen Gesellschaften Fortschritte im Abbau von Diskriminierungen erbracht. Doch da alle Subjekte vielfältige und vielschichtige Identitäten haben, kann deren strategische Essentialisierung vor- oder nachteilig sein. Im Zeitalter des Rechtspopulismus käme es daher darauf an, jenseits der eigenen Erfahrung und Betroffenheit Verständnis für die Ausgrenzungsmechanismen gegenüber anderen einzuüben, da nur ein politisch respektvolles Miteinander zu einem erfolgreichen Kampf gegen Diskriminierung und soziale Ungleichheit führe (110).

Nach diesem politikwissenschaftlich vermittelnden, für Nicht-Eingeweihte eher theoretischen Appell unternimmt *Ulrike Lembke* als Juristin noch einmal den Versuch, Klarheit in die Kontroverse über die Bedeutung der verschiedenen Begrifflichkeiten und Rechtsnormen zu bringen. Unter der Überschrift ›Die Gleichheit der Ungleichen‹ (115–136) geht es der Autorin um die Gegenüberstellung von Diversität, Identitätspolitik und Diskriminierung. Ihr Beitrag ist von der Sorge geleitet, dass die strukturellen Ursachen sozialer Ungleichheit durch neomodisch schillernde Begriffe wie Diversität/Diversity Management verschleiert, nicht mehr benannt oder als vorfindliche Vielfalt verharmlost werden (116–118). Zur Qualifizierung des juristischen Terminus ›Diskriminierung‹, den sie mit dem Kennzeichen ›strukturelle‹ Diskriminierung auch im gleichen Sinne wie Ungleichheit verwendet bzw. hier wichtige Überschneidungen feststellt, führt sie aus: »Diskriminierung entsteht, wenn Differenzen keine [i.S. von ›nicht nur‹, U.G.] Unterschiede sind, sondern Hierarchien widerspiegeln oder aufrechterhalten, wenn also die Anderen nicht nur anders sind, sondern schlechter und weniger wert [...].« (118) Diskriminierung, definiert als hierarchisch zu kennzeichnende Beziehung, lässt demnach in der liberalen, auf die Fiktion der Gleichheit gegründeten Gesellschaft Benachteiligungen, Abwertungen, Ausschlüsse von gesellschaftlicher Teilhabe sowie Bedrohung und Gewalt besser erkennen. Das Antidiskriminierungsrecht sei darum ein sensibleres juristisches und politisches Instrument, um Ungleichheit und Ungerechtigkeit zur Sprache zu bringen und ihr zu begegnen. Ein anderes, jedoch zweiseitiges ›Schwert‹ seien

›Identitätspolitiken‹, die Lembke als politischen Kampfbegriff bezeichnet, der von unterschiedlichen Lagern in Stellung gebracht werde. Sie kritisiert ihn vorwiegend als politischen Schlachtruf »weißer Männer [...], die ihre Privilegien verteidigen« (120, Herv. i.O.). Hingegen seien es doch nur »sehr kleine Teile der als ›Identitätspolitiken‹ pauschal delegitimierten sozialen Bewegungen, die auch intern kritisiert werden« (120). Nun meint die Autorin selbst, dass »dieser Diskurs [...] ein wenig aus dem Ruder gelaufen« sei (121). Das grundsätzliche Problem aller Gleichheitsforderungen und zugleich das »für feministische Rechtswissenschaft und Antidiskriminierungsrecht [...] feministische Dilemma« aber bestehe darin, dass Feministinnen, um ungleiche Positionen als Unrecht zu erkennen und zu definieren, nicht ohne Begriffe, Gruppierungen oder Zuschreibungen, eben Kategorisierungen auskommen. Das gelte für das Antidiskriminierungsrecht, das sensiblere, bisher nicht thematisierte Differenzen, Kränkungen und Unrechtserfahrungen zur Sprache bringt, in besonderer Weise, weil »rechtliche Regelungen« nun einmal »an bestimmte Kategorien anknüpfen, um Diskriminierung anhand dieser Kategorien wirksam zu unterbinden«. Damit aber liefen sie zugleich Gefahr, »an der Konstruktion von Kategorien und damit verbundenen Gruppen(zugehörigkeiten) mitzuwirken«. Man mag das »Kategoriendilemma« nennen und einen »dogmatischen Turn« fordern (123). In jedem Fall wäre es notwendig, so Lembke, auf die ›herrschende Meinung‹ einzuwirken und die juristische Dogmatik angesichts der neuen Vielfalt der Lebensformen und pluraler, sich stetig verändernder Gesellschaften zu erweitern oder zu erneuern. Dazu ist in der feministischen Rechtstheorie Vorarbeit geleistet (s. oben). Wichtig erscheint mir, dass Lembke im Reden über Diversität und Identitätspolitiken abschließend auf die »Unterschiede« verweist, »die einen Unterschied machen« (128). Das heißt, dass eine Verständigung über die rechtlich relevanten bzw. irrelevanten Unterschiede zu führen ist, seien diese nun kategorial oder lebensweltlich definiert, um Gleichberechtigung, gleiche Freiheit und Teilhabe aller Bürger:innen zu ermöglichen.

An dieser Stelle ist im Buch unvermittelt ein Zwischenruf von *Nils Heisterhagen* abgedruckt, der die ganze Debatte um Identitätspolitik, Kämpfe um Anerkennung und Differenzen als »sinnlose Grabenkämpfe« bezeichnet (137–142). Der kurzgefasste Rundumschlag zu »Cancel-Kultur«, der »Weltbildpolitik der politischen Linken« oder die Belehrung einer »feministischen Aktivistin«, die Vokabel ›men‹ doch bitte als an ›alle Menschen‹ adressiert zu verstehen (138 u. 140), mögen für den Disput in einem Werkstattgespräch belebend sein, hier wirken sie deplatziert und unterlaufen die Zielsetzung des Sammel-

bandes, der um Klärung und Differenzierung der Begrifflichkeiten bemüht ist.

Historisch informiert und mit erfrischender Klarheit lässt sich *Lea Sussemichel* in ihrem Beitrag ›Identitätspolitik & Emanzipation‹ (143–162) noch einmal auf »das vielstrapazierte Schlagwort« Identitätspolitik ein, um gegen den Versuch zu argumentieren, »demokratiepolitisch unverabschiedbare emanzipatorische Politiken zu diskreditieren und zu delegitimieren« (143) – soll heißen, wie unverzichtbar die Identitätsfindung im gemeinsamen Kampf um soziale Anerkennung und gegen soziale Ungleichheit bleibt. Ebenso irreführend sei die Behauptung, der Kampf gegen soziale Ungleichheit werde durch den Kampf um kulturelle Anerkennung ersetzt (145). Als Beispiel führt Sussemichel die feministischen Bewegungen an, die zu allen Zeiten sowohl gegen weibliche Armut und für die Anerkennung ihrer Reproduktionsarbeit, für Erziehung, Gerechtigkeit und Frieden eingetreten seien (vgl. 148). Weitere Beispiele sind die identitätspolitische Geschichte der Arbeiter-Innenbewegung sowie das *Combahee River Collective* (1977), eine Bewegung schwarzer Lesben, die in einem programmatischen Statement den Begriff ›Identitätspolitik‹ geprägt hat (vgl. 150). Immer sei es darum gegangen, ganz spezifische Diskriminierungserfahrungen zur Sprache zu bringen und sich zu einem Kollektiv zusammenzuschließen. »Doch als Kollektiv auf die gemeinsam erlebte Unterdrückungserfahrung zu reagieren, setzt zunächst die Akzeptanz dieser fremdbestimmten Zuordnung und Zugehörigkeit voraus.« (151) Daher sei Identitätspolitik von einer grundlegenden Ambivalenz zwischen Ablehnung und Affirmation von Identität gezeichnet, die die Gefahr der Essentialisierung berge. Das Kaleidoskop an Differenzkategorien, das es inzwischen mit vielen Unterkategorien gebe, habe zu widersprüchlichen Entwicklungen geführt. »Der Queerfeminismus bildet damit erstaunlicherweise den Kulminationspunkt des Widerspruchs zwischen Ablehnung und Affirmation von Identität, der die gesamte Geschichte der Identitätspolitik durchzieht.« (157)

Auf die Frage, ob der »Identitätsfetisch« (157) solidarische feministische Politik gänzlich unmöglich mache, antwortet die Autorin mit einem Plädoyer für eine – wie sie es nennt – »radikale Solidarität« (157f.). So sei es verfehlt, das Unbehagen an der Vervielfältigung von Diskriminierungskategorien mit Aufrufen zur Einheit oder dem strategischen Zurückstellen von Differenzen zu beantworten. Vielmehr bilde die identitätspolitische Kritik von Minderheiten gerade die »Stärke« einer Bewegung. Sussemichel schreibt: »Radikale Solidarität basiert geradezu auf Differenzen. Sie setzt voraus, dass es gerade nicht geteilte –

ökonomische, kulturelle, politische – Grundlagen gibt und dass dieses Trennende temporär überwunden werden kann. Sie besteht nicht in erster Linie in der Parteinahme für die Gleichen und Ähnlichen, sondern darin, sich mit Menschen zu solidarisieren, mit denen man *gerade nicht* die Fabrik und das Milieu, das Geschlecht oder die ethnische Zuschreibung teilt.« (159: Herv. i.O.)

Der Beitrag von *Frank Schorkopf* (163–179), dessen Position als etablierter Staatsrechtswissenschaftler in vorigen Beiträgen, etwa bei Ulrike Lembke (121), bereits zitiert wurde und dabei als Folie für die Entwicklung kritischer, neuerer Ansätze diente, steht entweder im Buch an der falschen Stelle oder der Autor hätte auf die vorgetragene Kritik reagieren können. Stattdessen werden die Diskurse, die Herkunft der Begriffe und die verschiedenen Definitionen von »Diversität« und »Identität« von Schorkopf noch einmal vorgestellt. So markiere »Diversität den kritischen Anspruch, Unterschiedlichkeit in einer Gesellschaft nicht nur hinzunehmen, sondern anzuerkennen [... und könne] als eine Strategie der verweigeren Anpassung an die Mehrheit und die ›herrschenden Verhältnisse‹ gesehen werden« (164). Die neue Differenzbildung in der Gesellschaft versteht Schorkopf als »Kritik an mehrheitlich definierten Maßstäben gesellschaftlicher Normalität, überhaupt an einer Kategorie des Normalen« (165). Identitätspolitik hingegen sei der öffentliche Gestaltungsanspruch, die Anerkennung des spezifischen persönlichkeitskonstituierenden Merkmals zu erreichen. »Die verbundenen Karrieren von Diversität und Identität symbolisieren in der Gegenwartsgesellschaft die Krise der Gleichheit und den besonders bei progressiven Stimmen diagnostizierten Mangel an ›Gerechtigkeit‹.« (169) In diesen – zugegeben – verkürzten Zitaten wird der Dissens des Autors immer wieder als Abweichung von der Mehrheitsgesellschaft, von »Normalität«, von der »herrschenden Meinung« artikuliert. Die »Krise der Gleichheit« aber wird mit verfassungsrechtlich doch wohl überholten Unterscheidungen einer Gleichheit »vor dem Recht« oder Gleichheit »durch das Recht« und dem Hinweis auf bereits gewährleistete kollektive Grundrechte abgewehrt. Nun ist die sogenannte herrschende Meinung, »hM« abgekürzt, in der Jurisprudenz bekanntlich ein mächtiger Erfüllungsgehilfe, der sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Kommentarliteratur dazu dient, den *Status quo* zu vertreten. Immerhin, so Schorkopf resümierend, können Diversität und Identität als ein »Aufmerksamkeitsmarker« (173) für die Staatsrechtswissenschaft verstanden werden.

Im dritten Abschnitt »Repräsentation« untersucht *Markus Linden* die »Krise der Gleichheit« (181–198), die auch als Krise der Demokratie zu

verstehen ist, im Hinblick auf die Frage, inwieweit die ungleichen Individuen oder verschiedenen Gruppen heute im parlamentarischen System angemessen repräsentiert werden. Dazu referiert er zunächst verschiedene Analysen zum Verhältnis von Ungleichheit und politischer Repräsentation, konkret: populistische Parteien und Bewegungen und deren Bezugnahme auf eine Freund-Feind-Ideologie oder Colin Crouchs Postdemokratie-Theorie, die er entweder für unterkomplex oder rückwärtsgewandt hält, um dann anhand von Pierre Rosanvillons Begriff von Gleichheit als Beziehungsgleichheit den heutigen Herausforderungen angemessene Repräsentationsformen zu diskutieren. Bemerkenswert ist, dass an dieser Stelle zum ersten Mal Rosanvillons Gleichheitsidee Erwähnung findet, der wie die feministische Rechtstheorie Gleichheit als »vorrangig« normativen Maßstab für Beziehungen, also als relationales Konzept versteht (Rosanvallon 2017). Mit dessen Thesen zur Beziehungsgleichheit, die Rosanvallon aus dem Geist der bürgerlichen Revolutionen und »der Stellung der Individuen zueinander« ableite (188), gehe es ihm als Historiker darum, nach dem Jahrhundert der Umverteilung der gegenwärtigen Krise der Gleichheit und Demokratie eine zeitgemäße Form zu verleihen. Linden greift diesen Ansatz auf und verbindet ihn für seine Repräsentationstheorie mit der notwendigen Anerkennung und Sichtbarmachung relevanter gesellschaftlicher Konflikte und pluralistischer Gruppen, die sich im Austausch zwischen gesellschaftlicher und politischer Öffentlichkeit als gleichberechtigte Angehörige begegnen und auf Repräsentation angewiesen sind (vgl. 195). Anhand empirischer Studien zur deutschen Migrations- und Integrationspolitik zeigt er auf, welche Interessen bei den verschiedenen Repräsentationsformen (Bürgerbeteiligung, Plebiszit, Kommissionen oder parlamentarisch-parteilpolitische Vertretung) mehr oder weniger vertreten sind und sich durchsetzen. Im Vergleich der verschiedenen Repräsentationsformen wie Expertenkommissionen, Gremien der Selbstrepräsentation oder parlamentarischen Vertretungen kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass parlamentarisch-parteilpolitische Repräsentation wegen der größeren Publizität Minderheiten oder »schwache Interessen« vergleichsweise am besten vertritt (vgl. 193).

Den Abschluss des Bandes bildet ein Beitrag von *Jens Kersten* (199–216), der die grundsätzlich ungeklärte Frage diskutiert, wie angesichts der Individualisierung und Pluralisierung westlicher Gesellschaften und zugleich der Fragmentierung der Parteienlandschaften Diversität politisch repräsentiert werden kann. Auch er konstatiert, dass emanzipatorische Identitätspolitik dem Paradox begegnen, dass sie an »Merkmale und Unterscheidungen an[knüpfen], die gesellschaftlich gerade überwunden werden sollen« (201). Als Verfassungsrechtler

plädiert er dafür, dass das grundrechtlich abgesicherte Diversitätsprinzip die Möglichkeit biete, zwischen identitätspolitischem Essentialismus und Antiessentialismus zu vermitteln, einerseits Identitäten sichtbar zu machen, ohne dass dies andererseits zu diskriminierenden und stigmatisierenden Festlegungen und Zuschreibungen führt (vgl. 202f.). Doch wie ist das demokratisch zu realisieren? Hierzu diskutiert Kersten zwei Konzepte demokratischer Repräsentation: zum einen das sogenannte Substanzmodell, welches das existierende Volk als politische Einheit imaginiert (so Carl Schmitt oder auch Gerhard Leibholz), zum anderen ein Relationsmodell. Letzteres versteht demokratische Repräsentation als prozesshaft organisiertes Verfahren der Vertretung der Bürger/innen. Wie dies umzusetzen ist, veranschaulicht der Autor am Beispiel der Zusammensetzung des Bundestages, wobei er für Diversität nicht in Bezug auf die parlamentarische Repräsentation, wohl aber für eine »diversitätsorientierte Personalpolitik der politischen Parteien« plädiert (206f.). Dazu müssten die Parteien bei der Meinungsbildung, in ihrer Programmatik und der Ausgestaltung ihrer Personalpolitik notwendig das Gebot der innerparteilichen Demokratie berücksichtigen; sie könnten auch per Satzung die Festsetzung von Quoten beschließen. Aber eine identitätspolitische Quotierung der Zusammensetzung des Bundestages wäre nicht erlaubt.

Ohne die Gedanken einer geschlechtergerechten Parität oder die vielfach diskutierten und in anderen Ländern erprobten Paritätsgesetze zu erwähnen, bringt Kersten damit das Diversitätsprinzip in Stellung, um gegen eine Quotierung, die hier als »selektive identitätspolitische« gekennzeichnet wird, in den Vertretungsorganen des Bundestages oder Parlamenten der Länder zu argumentieren (vgl. 208f.). Das heißt, in Bezug auf die Repräsentationsorgane lässt sich verfassungsrechtlich, so Kersten, auch mit Verweis auf Art. 3 Abs. 2 GG eine allein auf Frauen ausgerichtete Gleichstellung nicht mehr begründen. Sie stelle ebenso wie die Orientierung an den in Art. 3 Abs. 3 GG bzw. die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz bzw. im Europarecht genannten Merkmalen wie Geschlecht, Alter, Herkunft und Sprache, Religion und Weltanschauung oder neuerdings Behinderung und sexuelle Orientierung eine »willkürliche Privilegierung« bestimmter Gruppen in den Vertretungsorganen dar, »die den streng formalen demokratischen Gleichheitssatz verletzen würde« (208). Allerdings räumt der Autor ein, dass in allen Verfassungsorganen, von der Gesetzgebung bis zur Verwaltung, die pluralistische Gesellschaft der Bundesrepublik gerade auch angesichts ihrer föderalen Struktur bisher nicht demokratisch repräsentiert werde. Doch sein Reformvorschlag für eine diverse Repräsentativität zumindest im Bundesrat, wonach die Mitglieder jenseits

parteilichter Zugehörigkeit nach intersektional bestimmten Identitätsmerkmalen auf eine bestimmte Zeit gewählt werden könnten, wird politisch sogleich dadurch entwertet, dass ihre Kompetenzen und politischen Einflussmöglichkeiten erheblich zu begrenzen seien.

Dass als Fazit am Ende dieses die Leitnorm der Gleichheit diskutierenden Bandes das Diversitätsprinzip über den normativ zu interpretierenden Maßstab der Gleichheit siegt, weil Gleichberechtigung verfassungsrechtlich in Bezug auf die parlamentarische Repräsentation nicht zu rechtfertigen sei, ist irritierend und zeigt, wohin es führt, wenn das Gleichstellungsgebot nach Art. 3 Abs. 2 GG als »identitätspolitische Quotierung«, »biopolitische Repräsentationsordnung« oder lediglich »strategischer Essentialismus« (208f.) behandelt wird. Doch Diversitätspolitiken lassen die Rangordnung der Benachteiligungen, der Betroffenen und Verletzlichkeiten offen. Sie verflüssigen, ja de-legitimieren schließlich auch die in Art. 3 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich ausgewählten, auch aktualisierten Merkmale für Diskriminierungen, die als systemisch verfestigte, strukturelle Ursachen sozialer Ungleichheit verhandelt und bestimmt wurden. Die Frage bleibt, welche Ungleichheitserfahrung angesichts der Vielfalt und Überlagerung der frei gewählten oder auch zugeschriebenen Identitäten und Subjektpositionen schließlich als Diskriminierung zählt? Wer entscheidet, wie relevant welche Ungleichheit ist? Und wer repräsentiert wen in politischen und rechtlichen Entscheidungsprozessen?

So scheint sich die Kontroverse am Ende in unterschiedlichen Ansätzen und Priorisierungen zu verlaufen. Dass der Gleichheitsgrundsatz jedoch nicht durch andere juristische Konzepte und Maßstäbe für Gerechtigkeit abgelöst oder ersetzt werden kann, darüber sind sich die Autor:innen grundsätzlich einig. Strittig bleibt, in welchem Verhältnis die unterschiedlichen Konzepte zueinander stehen und wie sie anzuwenden sind. Weil das Rechtsprinzip der Gleichheit demokratisch nur zu gewährleisten ist mit Rücksicht auf die Freiheit und Gleichheit auch der anderen, ist es als relationales und angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen dynamisches Prinzip zu denken, das zudem nicht nur formal, sondern materiell auf tatsächliche Herstellung, auf Ergebnisgleichheit drängt. Über die wichtigsten Aspekte, die relevanten Hinsichten der Gleichheit ist daher jeweils vor dem Hintergrund der historischen Errungenschaften, der sozialen Kämpfe und der Nöte der Zeit immer wieder eine Verständigung herbeizuführen. Dazu haben feministische Rechtstheorie und Rechtskritik neue Anforderungen und Kriterien für das Aushandeln »richtigen Rechts« vorgeschlagen, die in der Rechtswissenschaft mittlerweile Beachtung finden. So hat sich Diskriminie-

rung in der Praxis des Antidiskriminierungsrechts als sensibles juristisches Instrument zur Wahrnehmung bisher nicht thematisierter Unrechtserfahrungen offenbar bewährt, insofern sie nicht nur Unterscheidung, Differenz oder Anderssein meint, sondern Unterordnung, gesellschaftliche Abwertung und Ausschluss beinhaltet. Diversität als Leitbegriff, die sich auf individuelle Eigenarten bzw. vielfältige Identitäten stützt, aber fehlt ein normativer Bezugsrahmen, der vor Beliebigkeit schützt; sie kann auch als Ausflucht oder Ausweichen vor nicht gelösten Gerechtigkeitsproblemen gedeutet werden.

Aus der Geschlechterperspektive kommt die sich so fortschrittlich gebende Befassung mit Diversität jedenfalls historisch zu früh, bevor nicht der »historische Ausschluss der Frauen aus der politischen Öffentlichkeit« (Röhner 2019, 303, 293), die politische und strukturelle Geschlechterungleichheit auch in allen Verfassungsorganen und Staatsämtern wahrgenommen, als Nichtanerkennung bzw. Diskriminierung angegangen und behoben wird.

⇒ Literaturverzeichnis

Gerhard, Ute (2018): Für eine andere Gerechtigkeit. Dimensionen feministischer Rechtskritik, Frankfurt a.M./New York: Campus.

Röhner, Cara (2019): Ungleichheit und Verfassung. Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse, Baden-Baden: Nomos.

Rosanvallon, Pierre (2017): Die Gesellschaft der Gleichen, Berlin: Suhrkamp.

Ute Gerhard, *1939, Dr. phil. Prof. em. für Soziologie der Goethe Universität Frankfurt a.M., Centrum für Frauenstudien und die Erforschung der Geschlechterverhältnisse (CGC) (UteGerhard@arcor.de).

Zitationsvorschlag:

Gerhard, Ute (2022): Rezension: Eine Krise der Gleichheit? Kontroversen um soziale Ungleichheit, Diskriminierung und Diversität. (Ethik und Gesellschaft 1/2022: Wohnvermögen). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2022-rez-8> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialetik

1/2022: Wohnvermögen

Uwe Höger: Wohn-Vermögen. Zur wohnungswirtschaftlichen, politischen und biographischen Bedeutung des Einfamilienhauses in Deutschland

Gisela Schmitt: Wohnen auf gemeinsamen Boden

Corinna Hölzl: Potenziale und Grenzen von Housing Commons zur Reduzierung der Ungleichverteilung von urbanem Wohnvermögen – Das Beispiel des Mietshäuser Syndikats

Vanessa Lange, Jan Üblacker: Ländliche Gentrifizierung und soziale Konflikte. Das Beispiel Gerswalde bei Berlin

Julian Degan: Die Entwicklung der Wohnraumpreise. Wie die Wohnungsfrage wieder zu einer sozialen Frage wurde

Torsten Meireis, Lukas Johrendt, Clemens Wustmans: Die Stadt als Garten. Zum Recht auf urbanes Wohnen im Nachhaltigkeitskontext